



Gemeinde Seegräben

Beitragsverordnung der Gemeinde Seegräben

vom 10. Dezember 2013



Gemeinde Seegräben

Beitragsverordnung der Gemeinde Seegräben

Inhaltsverzeichnis

- I. GRUNDLAGEN ZU BEITRÄGEN AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG UND WEITERE ANGEBOTE DER PRIMARSCHULE SEEGRÄBEN**
- II. GRUNDSÄTZE**
- III. GELTUNGSBEREICH**
- IV. TARIFFESTLEGUNG**
- V. RAHMENBEDINGUNGEN UND BEITRAGSBERECHTIGUNG**
- VI. ANHANG TARIFTABELLE**
- VII. ANHANG ANTRAGSFOMULAR**

I. GRUNDLAGEN ZU BEITRÄGEN AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG UND WEITERE ANGEBOTE DER PRIMARSCHULE SEEGRÄBEN

Die Primarschule Seegräben und private Trägerschaften in Seegräben und Nachbargemeinden bieten ein qualitativ gutes Angebot an familienergänzender Betreuung sowie weitere Angebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter an.

Die gesetzlichen Grundlagen für die familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder im Schulalter finden sich im Volksschulgesetz (Tagesstrukturen), jene für Kinder im Vorschulalter im Gesetz über die ambulante Jugendhilfe des Kantons Zürich.

Mit Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 wurden die Art. 15 und Art. 28 im Jugendhilfegesetz geändert und sind seit 1. Januar 2011 in Kraft. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen der familienergänzenden Betreuung und deren Finanzierung sicherzustellen.

Eltern in Seegräben sollen ihre Kinder in einer der individuellen Situation entsprechenden, geeigneten Betreuungseinrichtung betreuen lassen können. Diese Leistungen sowie weitere Angebote für Primarschulkinder werden in Seegräben jeweils subventioniert. Die Subventionierung der Elternbeiträge durch die öffentliche Hand soll einheitlich und institutionsunabhängig erfolgen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf solche Beiträge angewiesen sind.

II. GRUNDSÄTZE

Die Betreuungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und weitere Angebote der Primarschule stehen grundsätzlich allen Kindern offen. Eltern können die Bedürfnisse des Kindes individuell berücksichtigen und gemäss Tarifreglement von den Kostenbeteiligungen der öffentlichen Hand profitieren.

Mit der vorliegenden Verordnung soll ein Beitrag an die Chancengleichheit der Kinder geleistet werden.

III. GELTUNGSBEREICH

Die Elternbeitragsverordnung gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihren gesetzlichen Wohnsitz zusammen mit den betreuten Kindern in Seegräben haben und

a) ihre Kinder (ab Geburt bis zum Ende der Primarschulzeit) in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung für familienergänzende Kinderbetreuung (Krippe, Hort oder Tagesfamilie) haben, mit der die Gemeinde Seegräben eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Seegräben anerkannt werden

b) die weiteren Angebote der Primarschule nutzen möchten. Über den Geltungsbereich bei schulischen Angeboten entscheidet die Schule, wobei sie sich bei der Tarifgestaltung an den unter V. und im Anhang formulierten Vorgaben orientiert.

IV. TARIFFESTLEGUNG

Der Gemeinderat legt die Höchstansätze für die subventionsberechtigten Tarife der einzelnen Einrichtungen für familienergänzende Kinderbetreuung fest. Darüber hinausgehende Ansätze werden nicht mehr subventioniert und müssen von den Eltern getragen werden.

Die Höchstarife betragen für ¹⁾

- | | |
|---|----------------|
| – Krippen (Säuglinge bis 18 Monate) | Fr. 140.00/Tag |
| – Krippen (ab 18 Monate bis Eintritt Kindergarten) | Fr. 125.00/Tag |
| – Horte (ganzes Primarschulalter), für Hortbesuche ausserhalb von Seegräben | Fr. 80.00/Tag |
| – Hort Seegräben, max. Tarifansatz gem. Schulpflegebeschluss, aktuell | Fr. 77.00/Tag |
| – Tagesfamilie (Einzellösung, ab Geburt bis Ende Primarschulalter) | Fr. 13.00/Std |

Die Tarife basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2010 (100 Punkte). Verändert sich der Landesindex um mehr als 5 Punkte, werden die Tarife jeweils per 1. August angepasst (Anpassung jeweils gemäss Richtindex März des laufenden Jahres)

¹⁾ gem. Beschluss Gemeinderat vom 20.11.2017, gültig ab 1.1.2018

V. RAHMENBEDINGUNGEN UND BEITRAGSBERECHTIGUNG

- Art. 1 Erwerbstätigkeit
- Art. 2 Massgebendes Einkommen
- Art. 3 Haushaltgrösse
- Art. 4 Vergünstigungen
- Art. 5 Konkubinats-/Patchworkfamilien
- Art. 6 Abzüge für Alimentenzahlungen
- Art. 7 Essensbeiträge
- Art. 8 Höchstarif
- Art. 9 Selbstständig-Erwerbende
- Art. 10 Ausbildungen
- Art. 11 Härtefälle
- Art. 12 Berechnung Elterntarife/Bezeichnung der zuständigen Stelle
- Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben
- Art. 14 Unrechtmässiger Bezug
- Art. 15 Wegzug

Art. 1 Erwerbstätigkeit	Beiträge an die ausserfamiliären Betreuungskosten werden nur an die erziehungsberechtigten Personen geleistet, die berufstätig sind, das heisst, beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Beiträge für die Kinderbetreuung beziehen für die Zeit, in der sie effektiv erwerbstätig sind.
Art. 2 massgebendes Einkommen	Das massgebende Einkommen gilt gemäss Tabelle im Anhang 1 als Grundlage für die Beitragsberechtigung. Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen (Bruttolohn total gemäss Lohnausweis) von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben: a) alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten und Renten. b) 10% der Vermögenswerte über Fr. 100'000.- gemäss Steuererklärung Pkt. 35 werden ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen (Deklaration gemäss Antragsformular).
Art. 3 Haushaltgrösse	Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/innen und deren Kind/er sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen. In der vorliegenden Elternbeitragsverordnung wird die Haushaltgrösse resp. die Anzahl der Personen im gleichen Haushalt für die Berechnung der Beitragsberechtigung gemäss Anhang 1 berücksichtigt.
Art. 4 Vergünstigungen	Werden mehrere Kinder von beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ein zusätzlicher Rabatt von 10% pro weiteres betreutes Kind gewährt. Dieser wird dem Kind mit weniger Betreuungsstunden angerechnet.

Art. 5 Konkubinats-/ Patchwork- Familien	Konkubinats- oder Patchwork-Familien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner/innen, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen. Im Zweifelsfall kann beim Einwohnerdienst nachgefragt werden.
Art. 6 Abzüge Alimen- ten-zahlungen	Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner/innen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.
Art. 7 Essensbeiträge	Die Essenskosten sind von der Gemeinde nicht subventioniert. Sie müssen in der Abrechnung separat ausgewiesen werden.
Art. 8 Höchsttarif	Der Gemeinderat legt den subventionsberechtigten Höchsttarif pro Angebot fest. Den Anbietern von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten ist es unbenommen, darüber hinaus gehende Tarife zu verlangen. Der Differenzbetrag wird allerdings nicht mehr subventioniert und muss von den Eltern selbst getragen werden.
Art. 9 Selbstständig- Erwerbende	Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchstarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder als Härtefall-Situation. In solchen Fällen ist die zuständige Stelle (siehe Art. 12) für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig. Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.
Art. 10 Ausbildung	Wenn Eltern in Erst-Ausbildung stehen, gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen. Bei Zweit-Ausbildung der Eltern werden nur in Ausnahmefällen und mit begründetem Antrag an die zuständige Stelle (siehe Art. 12) finanzielle Beiträge geprüft.
Art. 11 Härtefälle	In Härtefall-Situationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle (siehe Art. 12) wenden. Falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind, können die Subventionsbeiträge für Kinderbetreuung noch maximal 3 Monate ausgerichtet werden. Darüber entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit dem Subventionsträger im Einzelfall. Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.
Art. 12 Berechnung Eltern-Beiträge/ zuständige Stelle	Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Schule oder der Sozialabteilung der Gemeinde: a) mindestens einmal jährlich b) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird c) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsbe-

	<p>rechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird</p> <p>d) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird, ausgenommen bei einmaliger Kostenbeteiligung</p> <p>Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens Fr. 5'000.-/Jahr erhöht oder vermindert. Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung.</p>
Art. 13 fehlende oder falsche Angaben	Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine Subventionen geleistet.
Art. 14 unrechtmässiger Bezug	<p>Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.</p> <p>Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung oder weitere Angebote ausgerichtet wurden, werden von der zuständigen Stelle bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.</p>
Art. 15 Wegzug	Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Beitrag mit dem Wegzugsdatum.

VI. ANHANG TARIFTABELLE

Tariftabelle bei Bruttoeinkommen inkl. 10% Vermögen über Fr. 100'000.- gemäss Punkt 35 der Steuererklärung

Die Prozentsätze geben die von den Eltern zu leistenden Beiträge an den jeweiligen, pro Betreuungsangebot festgelegten Höchsttarif an.

Massgebendes Einkommen*	Haushaltgrösse				
	2 Personen %	3 Personen %	4 Personen %	5 Personen %	ab 6 Personen %
bis 40'000	25	20	15	15	15
45'000	32	27	22	15	15
50'000	39	34	27	22	15
55'000	46	41	34	28	22
60'000	53	47	41	34	28
65'000	60	53	47	41	34
70'000	67	60	53	47	41
75'000	73	67	60	53	47
80'000	100	73	67	60	53
85'000		100	73	67	60
90'000			100	73	67
95'000				100	73
100'000					100

*Das massgebende Einkommen basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2010 (100 Punkte). Verändert sich der Landesindex um mehr als 5 Punkte, werden die Ansätze jeweils per 1. August angepasst (Anpassung jeweils gemäss Richtindex März des laufenden Jahres)

VII. ANHANG ANTRAGSFORMULAR

ANTRAGSFORMULAR FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (Krippe, Tagesfamilie)

Tarifberechnung mit Beilagen (vertraulich)

Jahreseinkommen / Beilagen

bitte ankreuzen

Erstverdiener/-in sorgeberechtigter Elternteil / Eltern

Jahreseinkommen brutto total laut mtl. Lohnbelegen/Lohnausweis Fr. O

Zweitverdiener/-in Jahreseinkommen laut mtl. Lohnbelegen und akt. STE Seite 4 Fr. O

KonkubinatspartnerIn Jahreseinkommen laut Lohnbelegen und akt. STE Seite 4 Fr. O

Kinderzulagen für alle im Haushalt lebenden Kinder Fr. O

Alimente für Kinder und Elternteil Fr. O

Stipendien etc. Fr. O

Rentenzahlungen (IV, BVG etc.) Fr. O

Arbeitslosenversicherung / SUVA Taggelder etc. Fr. O

Alimentenbevorschussung Fr. O

10% des steuerbaren Vermögens über Fr. 100'000.- gemäss Punkt 35
Steuererklärung des Haushaltes Fr. O

Weitere Einnahmen (z.B. Einnahmen durch Vermietung von Liegenschaften) Fr. O

Total Einkommen Fr. O

./. abzüglich allfällige Alimente für geschiedene Partner/Kinder Fr. O

Total massgebliches Jahres-Einkommen **Fr.**
=====

Name/Adresse.....

Name Kind/Kinder.....

Änderungen der Familien-/Einkommenssituation, sind jederzeit meldepflichtig!

Werden Kinder **vor Abschluss des Tarif-/Betreuungsvertrages** betreut, wird keine Subvention geleistet!

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, die **Tarifberechnung vollständig und wahrheitsgetreu** ausgefüllt zu haben und **stimmt zu, dass bei Unklarheiten Auskünfte im Einwohnerdossier oder Steueramt der Gemeinde Seegräben** eingeholt werden dürfen.

Datum und Unterschrift

Bitte mit allen Beilagen einsenden an:

Gemeinde Seegräben
Sozialamt
Rutschbergstr. 10
8607 Aathal-Seegräben
soziales@seeegraeben.ch